

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1972

Nummer 66

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 65 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	12. 5. 1972	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Laufbahnverordnung; Vorbildungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 LVO	1114
20510	1. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet und Aufgabenbereich der Polizei	1115
2184	9. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. SG. NW —	1119
6410		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 5. 5. 1972 (MBI. NW. 1972 S. 1043/SMBL. NW. 6410) Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften — MWV)	1124
793	17. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gebührenordnung für die Landesanstalt für Fischerei des Landes Nordrhein-Westfalen	1122

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
25. 5. 1972	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1124
Hinweise		
Nr. 20 v. 23. 5. 1972	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1124
Nr. 21 v. 24. 5. 1972	1124	
Nr. 22 v. 26. 5. 1972	1125	
Nr. 23 v. 7. 6. 1972	1125	
Nr. 24 v. 9. 6. 1972	1125	
Nr. 25 v. 12. 6. 1972	1125	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen		
Nr. 5 — Mai 1972	1126	

I.

203010

Laufbahnverordnung**Vorbildungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 LVO**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 2.20.30 — 3/72 —
u. d. Finanzministers — B 1112 — 25.3.2 — IV B 2 —
v. 12. 5. 1972

I.

Gemäß § 25 Abs. 2 der Laufbahnverordnung (LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1970 (GV. NW. S. 494), — SGV. NW. 20301 — stellen wir im Einvernehmen mit dem Kultusminister fest, daß folgende Zeugnisse als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes gelten:

1. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch.
 - a) der 10. Klasse eines öffentlichen oder eines durch die zuständige Behörde anerkannten Gymnasiums oder Aufbaugymnasiums oder
 - b) des fünften Semesters eines öffentlichen oder durch die zuständige Behörde anerkannten Abendgymnasiums.
2. Zeugnis über die Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Realschule.
3. Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder durch die zuständige Behörde anerkannten Berufsfachschule, die nach einem zweijährigen Lehrgang mit der Fachoberschulreife abschließt.
4. Zeugnis über die Fremdenprüfung zur Erlangung des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß einer Handelsschule mit zweijährigem Lehrgang.
5. Abschlußzeugnis der 10. Klasse einer Hauptschule.
6. Zeugnis über die Fachschulreife einer öffentlichen oder durch die zuständige Behörde anerkannten Berufsaufbauschule.
7. Zeugnis über die Fremdenprüfung zur Erlangung des Zeugnisses über die Fachschulreife.
8. Abschlußzeugnis der 10. Klasse (Vorklasse) einer Fachoberschule.
9. Zeugnis über die Fremdenprüfung zur Erlangung der Fachoberschulreife.
10. Abschlußzeugnis des Lehrgangs an einer Bundeswehrfachschule zur Erlangung des Bildungsstandes, der dem Realschulabschluß entspricht, sofern dieses Zeugnis von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dem Abschlußzeugnis einer Realschule gleichgestellt worden ist (§ 1 Abs. 5 Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 7. April 1967 — BGBl. I S. 473).
11. Abschlußzeugnis des Lehrgangs einer Bundeswehrfachschule zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachschulreife Technik oder Wirtschaft entspricht (Dieses Zeugnis bedarf — anders als die Zeugnisse nach den Nummern I.10 und II.4 — keiner besonderen Gleichstellung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde).
12. Ein Zeugnis, das außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) erteilt und von einem Kultusminister im Geltungsbereich des BRRG als einem der unter den Nummern 1, 3, 5, 6 und 8 genannten Zeugnisse gleichwertig anerkannt worden ist.

Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall durch Zeugnisse anderer Schulen ein Bildungsstand nachgewiesen wird, der dem erfolgreichen Besuch einer Realschule i.S. des § 25 Abs. 1 Nr. 2 LVO entspricht, behalten wir uns vor. Anträge sind mir — dem Innenminister — von der für die

Ernennung zuständigen Stelle, im kommunalen Bereich durch den Dienstherrn, auf dem Dienstwege vorzulegen. Den Anträgen ist eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses beizufügen.

II.

In Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in denen das Reifezeugnis eines Gymnasiums (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife) oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst gefordert wird, werden auch folgende Zeugnisse als Vorbildungsnachweise für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst anerkannt:

1. Abschlußzeugnis einer Frauenoberschule,
2. Zeugnis der Reife, das auf Grund einer von der zuständigen Behörde erlassenen oder genehmigten Ordnung der Reifeprüfung für Nichtschüler erworben worden ist,
3. Abschlußzeugnis des Aufbaulehrgangs Verwaltung einer Bundeswehrfachschule,
4. Abschlußzeugnis des Lehrgangs an einer Bundeswehrfachschule zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, sofern dieses Zeugnis von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dem Reifezeugnis eines Gymnasiums, das zur allgemeinen Hochschulreife führt, gleichgestellt worden ist (§ 1 Abs. 7 der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 7. April 1967 — BGBl. I S. 473).
5. Abschlußzeugnis des Aufbaulehrgangs Verwaltung einer Grenzschutzfachschule,
6. ein Zeugnis, das außerhalb des Geltungsbereichs des BRRG erteilt und von einem Kultusminister im Geltungsbereich des BRRG als eines der unter den Nummern 1 und 2 genannten Zeugnisse gleichwertig anerkannt worden ist.

Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall ein Zeugnis anderer Schulen als Vorbildungsnachweis für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst anerkannt werden kann, trifft die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und Finanzminister, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden der Innenminister gemäß § 88 Abs. 1 LVO. Anträge sind der zuständigen obersten Dienstbehörde, im kommunalen Bereich dem Innenminister durch den Dienstherrn, auf dem Dienstwege vorzulegen. Den Anträgen ist eine beglaubigte Abschrift der Zeugnisse beizufügen.

III.

Durch Gesetze oder Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist für einzelne Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes bestimmt, daß das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder durch die zuständige Behörde anerkannten zweijährigen höheren Handelsschule für die unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst ausreicht oder als ausreichend anerkannt werden kann. Bis zur nächsten Änderung dieser Gesetze oder Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist davon auszugehen, daß das Abschlußzeugnis der 12. Klasse einer Fachoberschule, das zur Fachhochschulreife führt, entsprechend zu berücksichtigen ist. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß § 88 Abs. 1 LVO der Innenminister, kann je nach den Erfordernissen der Laufbahn bestimmen, daß nur die Abschlußzeugnisse einzelner Schultypen der Fachoberschule berücksichtigt werden dürfen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den anderen Landesministern.

Der Gem. RdErl. v. 14. 1. 1963 (SMB. NW. 203010) wird hiermit aufgehoben.

20510

**Rechtsstellung
der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet
und Aufgabenbereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1972 —
IV A 2 — 2911

Inhaltsübersicht

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Truppe, ziviles Gefolge, Angehörige

1.2 Militärbehörden

2 Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung, Einschreiten**3 Personenkontrolle**

3.1 Ausweispflicht

3.2 Vorläufige Bescheinigung

4 Verfolgung von Zu widerhandlungen

4.1 Gerichtsbarkeit

4.2 Aufgaben der Polizei

5 Freiheitsentziehung, Durchsuchung, Beschlagnahme

5.1 Freiheitsentziehung

5.2 Durchsuchung, Beschlagnahme, Betreten einer Anlage
der Truppe**6 Blutprobe und erkennungsdienstliche Behandlung**

6.1 Allgemeine Zulässigkeit

6.2 Britische Streitkräfte

7 Anwendung unmittelbaren Zwanges — Waffengebrauch —**8 Geltung des deutschen Verkehrsrechts**

8.1 Verhalten im Straßenverkehr

8.2 Bau- und Betriebsvorschriften

9 Führerscheine, Befähigungs nachweise für Binnenschiffe

9.1 Führerscheine und Befähigungs nachweise

9.2 Entziehung von Führerscheinen, Bescheinigungen, Be-
fähigungs nachweisen**10 Zulassung, Kennzeichnung der Fahrzeuge, Haftpflicht-
versicherung**

10.1 Zulassung

10.2 Haftpflicht

10.3 Kennzeichnung

11 Verkehrsüberwachung

11.1 Verkehrskontrollen

11.2 Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen

11.3 Sicherstellung von Führerscheinen und Fahrzeugen

12 Tragen von Waffen

12.1 Recht der Stationierungsstreitkräfte

12.2 Anwendung des deutschen Waffenrechts

**13 Aufgaben und Befugnisse der Militärpolizei, Zusammen-
arbeit**

Die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet ergibt sich aus dem Nato-Truppenstatut und den dazu ergangenen Zusatzvereinbarungen (vgl. Gesetz zum Nato-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 — BGBl. II S. 1183 ff —).

Die für die Polizei wichtigen Vertragsbestimmungen sind nachstehend zusammengefaßt:

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Truppe, ziviles Gefolge, Angehörige

Die Vertragsbestimmungen unterscheiden zwischen drei Personengruppen mit z. T. unterschiedlicher Rechtsstellung, die sich auf die Befugnisse der Polizei auswirkt:

- 1: Mitglieder der Truppe
- 2: Mitglieder des zivilen Gefolges
- 3: Angehörige der Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges

1.11 „Truppe“ ist das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften eines Entsendestaates gehörende Personal, wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienststätten in der Bundesrepublik befindet. „Entsendestaaten“ sind die nicht deutschen Nato-Vertragspartner, die in der Bundesrepublik Truppen stationiert haben. Zur Truppe gehören auch solche Streitkräfte eines Entsendestaates, die sich auf Grund von Art. I Abs. 3 des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. 10. 1954 vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (Unterzeichnungsprotokoll: zu Art. I Abs. 1 (a) Nato-Truppenstatut).

Militärattachés eines Entsendestaates, die Mitglieder ihrer Stäbe sowie andere Militärpersonen, die in der Bundesrepublik diplomatischen oder einen anderen besonderen Status haben, werden nicht als „Truppe“ oder als deren Bestandteil im Sinne des Nato-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens angesehen (Unterzeichnungsprotokoll: zu Art. I Abs. 1 (a) Nato-Truppenstatut).

1.12 „Ziviles Gefolge“ ist das eine Truppe begleitende und von ihr beschäftigte Zivilpersonal (z. B. Dolmetscher, Büropersonal). Ausgenommen sind Staatenlose, Staatsangehörige eines Staates, der nicht der Nato angehört, deutsche Staatsangehörige und Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben (Art. I Abs. 1 (b) Nato-Truppenstatut).

1.13 „Angehörige“ sind

- a) der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges,
- b) Kinder, die einem Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges gegenüber unterhaltsberechtigt sind, und
- c) sonstige nahe Verwandte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, die von diesem aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen abhängig sind, von ihm tatsächlich unterhalten werden, dessen Wohnung teilen und sich mit Genehmigung des Entsendestaates im Bundesgebiet aufhalten (Art. I Abs. 1 (c) Nato-Truppenstatut; Art. 2 Abs. 2 (a) Zusatzabkommen).

1.14 Mitglieder der in Berlin stationierten Truppen eines Entsendestaates, ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige gelten als Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges oder als Angehörige, solange sie sich als Urlauber im Bundesgebiet aufhalten (Unterzeichnungsprotokoll: zu Art. I Abs. 1 (a) Nato-Truppenstatut).

1.15 Stirbt ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder verläßt es infolge einer Versetzung das Bundesgebiet, so gelten seine Angehörigen während einer Frist von 90 Tagen nach dem Tode oder der Versetzung weiter als Angehörige nach Nr. 1.3, sofern sie sich im Bundesgebiet aufhalten (Art. 2 Abs. 2 (b) Zusatzabkommen).

1.16 Civile Arbeitnehmer, die von der Truppe oder dem zivilen Gefolge in der Bundesrepublik eingestellt werden, gelten nicht als Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges (Art. IX Abs. 4 Nato-Truppenstatut).

1.17 Ob jemand Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder Angehöriger ist, kann — soweit nicht äußerlich erkennbar — in der Regel anhand des Ausweises fest-

gestellt werden, den diese Personen mitführen müssen (vgl. Nr. 3).

1.2 Militärbehörden

„Militärbehörden des Entsendestaates“ sind diejenigen Behörden eines Entsendestaates, die nach dessen Recht befugt sind, das Militärrecht dieses Staates auf die Mitglieder seiner Truppen oder des zivilen Gefolges anzuwenden (Art. I Abs. 1 (f) Nato-Truppenstatut).

2 Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung, Einschreiten

Im Rahmen der innerhalb der Nato bestehenden Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung arbeiten die deutschen Behörden und die Behörden der Streitkräfte eng zusammen. Hierzu gehört die ständige gegenseitige Unterrichtung über alle wichtigen Vorkommnisse und gemeinsam interessierende Fragen sowie die rechtzeitige Beteiligung in allen Angelegenheiten, in denen beiderseitige Belange berührt werden (Art. 3 Zusatzabkommen).

Beim Einschreiten gegen ausländische Streitkräfte ist mit besonderer Umsicht vorzugehen. Bei aller Bestimmtheit im Handeln sind unnötiges Aufsehen und unliebsame Zwischenfälle zu vermeiden. Dem Ansehen der Streitkräfte in der deutschen Öffentlichkeit ist stets gebührend Rechnung zu tragen.

3 Personenkontrolle

3.1 Ausweispflicht

3.11 Die Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige sind verpflichtet, sich auf Ersuchen der Polizei über ihre Person auszuweisen.

3.12 Mitglieder der Truppe weisen sich mit einem vom Entsendestaat ausgestellten Personalausweis aus, der Namen, Geburtsdatum, Dienstgrad, Nummer (Kennnummer der zuständigen Dienststelle), Waaffengattung und Lichtbild des Inhabers enthält (Art. III Abs. 2 Nato-Truppenstatut; Art. 5 Abs. 1 Zusatzabkommen):

3.13 Mitglieder einer Truppe, die sich in Uniform in einer Einheit unter militärischer Führung bewegen, brauchen sich nicht auszuweisen. Wenn in Ausnahmefällen die sofortige Identifizierung der Einheit notwendig ist, wendet sich der Polizeibeamte an den Führer der Einheit. Auf Verlangen legt dieser seinen Personalausweis vor (Art. III Abs. 2 Nato-Truppenstatut; Art. 5 Abs. 1 Zusatzabkommen).

3.14 Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige weisen sich mit ihren Pässen aus, in denen sie als solche bezeichnet sind. Führen sie weder einen Reisepaß noch einen anderen nach deutschem Recht als gleichwertig zugelassenen Ausweis bei sich, so können sie sich auch durch einen von den Behörden des Entsendestaates ausgestellten Ausweis ausweisen. Der Ausweis muß den Namen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Inhabers, eine Nummer oder die Bezeichnung der ausstellenden Behörde sowie Angaben über die Eigenschaft, in der sich der Inhaber im Bundesgebiet aufhält, enthalten (Art. 5 Abs. 1 (c) Zusatzabkommen).

3.2 Vorläufige Bescheinigung

Ist in Ausnahmefällen ein Mitglied einer Truppe, des zivilen Gefolges oder ein Angehöriger nicht im Besitz des vorgeschriebenen Ausweises, so genügt eine von der Behörde der Truppe ausgestellte und mit einer deutschen Übersetzung versehene vorläufige Bescheinigung, daß die betreffende Person Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder Angehöriger ist. Die Behörde ist jedoch verpflichtet, die Bescheinigung sobald wie möglich durch einen ordnungsgemäßem Ausweis zu ersetzen und dies der Dienststelle des Polizeibeamten mitzuteilen (Art. 5 Abs. 1 (d) Zusatzabkommen).

4 Verfolgung von Zuwiderhandlungen

4.1 Gerichtsbarkeit

4.11 Die Gerichtsbarkeit des Entsendestaates ist ausschließlich gegeben, wenn jemand, der dem Militärrecht des Entsendestaates unterworfen ist, eine Tat begeht, die nach dem Recht des Entsendestaates, nicht aber nach deutschem Recht strafbar ist (Art. VII Nato-Truppenstatut).

Dem Militärrecht unterworfen sind grundsätzlich alle Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörige. Nach dem Recht der USA und der Niederlande sind die Mitglieder des zivilen Gefolges und die Angehörigen eines Mitgliedes der Truppe oder des zivilen Gefolges in Friedenszeiten nicht dem Militärrecht unterworfen. Ferner sind die Angehörigen nach dem Recht aller Entsendestaaten dem Militärrecht dann nicht unterworfen, wenn sie Deutsche sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

4.12 Die Gerichtsbarkeit des Entsendestaates ist gegenüber der deutschen Gerichtsbarkeit bevorrechtigt, wenn jemand, der dem Militärrecht des Entsendestaates unterworfen ist, eine Tat begeht, die sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Militärrecht des Entsendestaates strafbar ist und entweder

- a) ausschließlich gerichtet ist gegen
 - aa) das Vermögen oder die Sicherheit dieses Staates oder
 - bb) die Person oder das Vermögen eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges dieses Staates oder eines Angehörigen oder
- b) sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergibt (Art. VII Nato-Truppenstatut).

Eine Tat ist dann gegen die Sicherheit des Staates gerichtet, wenn es sich handelt um Hochverrat, Sabotage, Spionage oder um Verletzung eines Gesetzes, das sich auf Amtsgeheimnisse des Staates oder auf Geheimnisse im Zusammenhang mit der Landesverteidigung bezieht.

Soweit die Gerichtsbarkeit des Entsendestaates bevorrechtigt ist, gilt die deutsche Gerichtsbarkeit nur, wenn der Entsendestaat im Einzelfall eine Sache an die deutschen Gerichte oder Behörden mit deren Zustimmung abgibt.

4.13 Wer dem Militärrecht des Entsendestaates nicht unterworfen ist, unterliegt uneingeschränkt der deutschen Gerichtsbarkeit. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist ferner ausschließlich gegeben, wenn jemand, der dem Militärrecht des Entsendestaates unterworfen ist, eine Tat begeht, die nur nach deutschem Recht eine Zuwiderhandlung, nicht aber nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist. Hierzu gehören vor allem Verkehrsordnungswidrigkeiten, es sei denn, daß

- a) gleichzeitig der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllt ist oder
- b) an dem Verkehrsverstoß ein Dienstfahrzeug beteiligt ist, das sich zur Tatzeit im dienstlichen Einsatz befand.

4.14 Die deutsche Gerichtsbarkeit ist bevorrechtigt in allen übrigen Fällen, nämlich dann, wenn weder die deutsche Gerichtsbarkeit ausschließlich gegeben ist, noch die Gerichtsbarkeit eines Entsendestaates ausschließlich gegeben noch bevorrechtigt ist (Art. VII Nato-Truppenstatut).

Die Bundesrepublik hat allgemein darauf verzichtet, ihre bevorrechtigte Gerichtsbarkeit auszuüben. Die deutsche Gerichtsbarkeit wird in diesen Fällen daher nur ausgeübt, wenn die Staatsanwaltschaft im Einzelfall den Verzicht zurücknimmt (Art. VII Nato-Truppenstatut, Art. 19 Zusatzabkommen).

4.2 Aufgaben der Polizei

4.21 Bei strafbaren Handlungen, die in die ausschließliche Gerichtsbarkeit eines Entsendestaates fallen (Nr. 4.11), wird die deutsche Polizei nur auf Ansuchen der Behörden der Entsendestaaten im Wege der Amtshilfe tätig. Entsprechendes Ersuchen ist Folge zu leisten.

4.22 Bei Zuwiderhandlungen, die in die ausschließliche deutsche oder die konkurrierende Gerichtsbarkeit fallen (Nrn. 4.12, 4.13, 4.14), ist eine entsprechende Anzeige aufzunehmen und der Tatbestand festzuhalten. Ferner sind alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Sicherung von Beweismitteln zu treffen. Danach ist umgehend Fühlung mit der Staatsanwaltschaft wegen der weiteren Behandlung des Falles aufzunehmen.

4.23 Wegen der Behandlung der Verkehrsordnungswidrigkeiten, die von Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges oder deren Angehörigen begangen werden, wird auf Nr. 11 verwiesen.

5 Freiheitsentziehung, Durchsuchung, Beschlagnahme

5.1 Freiheitsentziehung

5.11 Begeht ein Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder ein Angehöriger eine Handlung, die nach deutschem Recht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, so kann die Polizei unter den Voraussetzungen des deutschen Rechts (z. B. § 127 StPO, § 54 OWiG) die Person vorläufig festnehmen (Art. VII Nato-Truppenstatut; Art. 20 Zusatzabkommen).

5.12 Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges und Angehörige können von der Polizei unter den Voraussetzungen des § 25 PolG in Gewahrsam genommen werden.

5.13 Die Polizei unterrichtet die nächste militärische oder militärpolizeiliche Dienststelle des Entsendestaates unverzüglich von jeder Freiheitsentziehung (Art. VII Abs. 5 (b) Nato-Truppenstatut; Art. 21 Zusatzabkommen).

Der Betroffene, der möglichst getrennt von anderen Personen zu verwahren ist, ist unverzüglich — spätestens am Tage nach der Festnahme — der Militärbehörde mit etwa abgenommenen Waffen oder Gegenständen zu übergeben. Kann die Übergabe nicht fristgerecht vorgenommen werden, ist der Festgenommene, wenn er nicht wieder freigelassen werden kann, dem zuständigen Amtsrichter zum Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen.

5.14 Handelt es sich um eine Festnahme aus strafprozeßualen Gründen, ist neben der Militärbehörde die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu verständigen, damit diese den endgültigen Verbleib des Festgenommenen und solcher Gegenstände, die für das Strafverfahren als Beweismittel in Frage kommen, mit der Militärdienststelle vereinbaren kann.

5.2 Durchsuchung, Beschlagnahme, Betreten einer Anlage der Truppe

5.21 Die Polizei kann den vorläufig Festgenommenen entwaffnen und durchsuchen und die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, die als Beweismittel im Strafverfahren in Betracht kommen, sicherstellen oder beschlagnahmen (Art. VII Abs. 6 (a) Nato-Truppenstatut).

5.22 Die dienstliche Unterkunft eines Mitgliedes der Truppe oder des zivilen Gefolges oder in Ermangelung einer dienstlichen Unterkunft die Wohnung, die es mit Genehmigung der Behörde der Truppe innehat, darf von der Polizei nur mit Zustimmung der betreffenden Behörde der Truppe durchsucht werden (Art. VII Abs. 10 Nato-Truppenstatut; Art. 53 Zusatzabkommen). Ist die Behörde nicht erreichbar, so kann bei Gefahr im Verzug die Wohnung ohne behördliche Zustimmung durchsucht werden. Die Behörde ist jedoch nachträglich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.23 Bewohnt ein Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges eine Wohnung außerhalb der militärischen Anlage ohne Genehmigung der zuständigen Behörde der Truppe, so ist die Zustimmung nach Nr. 5.22 nicht erforderlich. Im Zweifel ist bei der zuständigen Behörde der Truppe anzufragen.

5.24 Anlagen der Truppe dürfen nicht betreten werden, es sei denn, daß die Behörden der Truppe im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen auf diese Immunität verzichten. Macht die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe das Betreten einer dienstlichen Unterkunft oder einer sonstigen Anlage der Truppe erforderlich, so ist die zuständige Behörde der Truppe zu unterrichten und, soweit erforderlich, um Genehmigung der Amtshandlung zu bitten (Art. 53 Zusatzabkommen; Unterzeichnungsprotokoll: zu Art. 53 Abs. 6 Zusatzabkommen).

„Anlagen“ sind alle Liegenschaften, die die Truppe auf Grund von Vereinbarungen mit dem Aufnahmestaat innehat (Art. VII Abs. 10 Nato-Truppenstatut).

5.25 Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im Nato-Truppenstatut (vgl. Nr. 5.21) unterliegen der Durchsuchung oder Beschlagnahme nicht:

1. Archive, Dokumente
2. Dienstpostsendungen
3. Eigentum der Truppe,

sofern auf die Immunität nicht verzichtet wird (Art. 40 Zusatzabkommen).

6 Blutprobe und erkennungsdienstliche Behandlung

6.1 Allgemeine Zulässigkeit

Die körperliche Untersuchung, einschließlich der Entnahme von Blutproben, sowie die erkennungsdienstliche Behandlung (§§ 81a, 81b StPO) sind auch bei Mitgliedern einer Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen zulässig.

6.2 Britische Streitkräfte

Sind Mitglieder der britischen Streitkräfte, des zivilen Gefolges oder deren Angehörige an einem Verkehrsunfall beteiligt, so ist eine Blutentnahme grundsätzlich Sache der Militärpolizei. Nur wenn diese nicht zu erreichen ist, kann die deutsche Polizei eine Blutentnahme anordnen.

Bei Verdacht alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit in sonstigen Fällen (ohne Unfall) ist die Anordnung der Blutentnahme Sache der deutschen Polizei. Die britische Militärpolizei ist jedoch — wenn immer möglich — zu unterrichten. Die Militärpolizei wird dann mitteilen, ob sie zum Zwecke der Unterstützung der deutschen Polizei am Tatort erscheinen kann. Im übrigen wird die Militärpolizei jede nur mögliche Unterstützung gewähren.

7 Anwendung unmittelbaren Zwanges — Waffengebrauch —

Ist ein Einschreiten gegen ein Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder einen Angehörigen erforderlich, so können auch die nach deutschem Recht zulässigen Zwangsmittel angewendet werden.

Als Zwangsmittel ist unter den Voraussetzungen des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG, NW.) auch der Schußwaffengebrauch grundsätzlich zulässig. Da jedoch im Gegensatz zum deutschen Recht z. B. das britische Recht den Schußwaffengebrauch als Zwangsmittel nicht kennt, ist insoweit Zurückhaltung geboten. Das Notwehrrecht bleibt unberührt.

8 Geltung des deutschen Verkehrsrechts

Für die Truppe, das zivile Gefolge und deren Angehörige gelten grundsätzlich die deutschen Verkehrs vorschriften (Art. 57 Abs. 3 Zusatzabkommen).

8.1 Verhalten im Straßenverkehr

8.11 Abweichungen von den deutschen Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr sind einer Truppe nur im Falle dringender militärischer Erfordernisse und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestattet (Art. 57 Abs. 4 Zusatzabkommen). Ob die Voraussetzungen für ein Abweichen von Verkehrs vorschriften gegeben sind, entscheidet allein die militärische Dienststelle.

Dringende militärische Erfordernisse setzen keine militärische Aktion oder Übung voraus. Sie können auch in kleineren, örtlichen Rahmen vorliegen, müssen jedoch im Zusammenhang mit den Aufgaben der Truppe stehen. Sofern bei der Auslegung des Begriffs „dringende militärische Erfordernisse“ ein offensichtlicher Mißbrauch beobachtet werden sollte, ist auf dem Dienstweg zu berichten.

8.12 Der militärische Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl die nach dem deutschen Straßenverkehrsrecht geltenden Begrenzungen überschreiten, soll grundsätzlich auf ein zwischen der Behörden der Entsendestaaten und den deutschen Behörden zu vereinbartes Straßennetz beschränkt werden. Außerhalb des vereinbarten Straßennetzes ist nur ausnahmsweise, d. h. bei Unglücksfällen, Katastrophen,

- im Falle des Staatsnotstandes oder auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Behörden der Entsendestaaten und den deutschen Behörden ein Verkehr mit den genannten Fahrzeugen oder Kolonnen zulässig (Art. 57 Abs. 4 (b) Zusatzabkommen).
- Die Straßenverkehrsbehörden unterrichten die zuständigen Polizeibehörden schriftlich über die mit den Behörden der Entsendestaaten getroffenen Vereinbarungen.
- 8.13 Während der Tauwetterperiode sind die von den deutschen Behörden aufgestellten besonderen Verkehrszeichen oder die von ihnen erlassenen Anordnungen zu beachten (Unterzeichnungsprotokoll: zu Art. 57 Zusatzabkommen).
- 8.2 Bau- und Betriebsvorschriften**
- Die deutschen Vorschriften sind auf den Bau und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Binnenschiffe einer Truppe oder eines zivilen Gefolges nicht anzuwenden, wenn die Fahrzeuge den Vorschriften des Entsendestaates entsprechen (Art. 57 Abs. 5 Zusatzabkommen).
- 9 Führerscheine, Befähigungsnachweise für Binnenschiffe**
- 9.1 Führerscheine und Befähigungsnachweise**
- 9.11 Führerscheine oder andere Erlaubnisscheine, die Mitgliedern einer Truppe oder des zivilen Gefolges von den Behörden eines Entsendestaates zum Führen **dienstlicher** Land- oder Wasserfahrzeuge erteilt worden sind, berechtigen zum Führen solcher Fahrzeuge im Bundesgebiet (Art. 9 Abs. 1 Zusatzabkommen).
- In einem Entsendestaat erteilte Führerscheine, die zum Führen **privater** Kraftfahrzeuge in diesem Staat ermächtigen, berechtigen Mitglieder einer Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörige zum Führen solcher Fahrzeuge im Bundesgebiet. Die deutschen Vorschriften über die Gültigkeitsdauer derartiger Führerscheine im Bundesgebiet und über ihre Außerkraftsetzung durch eine deutsche Verwaltungsbehörde werden nicht angewendet, wenn der Inhaber eine Bescheinigung einer Behörde der Truppe darüber besitzt, daß er Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder deren Angehöriger ist und über eine ausreichende Kenntnis der deutschen Verkehrs vorschriften verfügt. Eine solche Bescheinigung muß mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein (Art. 9 Abs. 2 Zusatzabkommen).
- 9.12 Die Behörden einer Truppe können Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen mit einer deutschen Übersetzung versehene Führerscheine für private Kraftfahrzeuge erteilen, wenn ihnen außer der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen eine ausreichende Kenntnis der deutschen Verkehrs vorschriften nachgewiesen worden ist. Sie stellen sicher, daß Fahrschüler in der notwendigen Weise unterwiesen und bei Übungs- und Prüfungsfahrten auf öffentlichen Straßen von einer Person begleitet werden, die die in Satz 1 dieses Absatzes genannten Bedingungen erfüllt und im Besitz eines gültigen Führerscheines ist. Diese Person ist für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich. Sie muß eine von den Behörden der Truppe ausgestellte und mit einer deutschen Übersetzung verbundene Bescheinigung (Ausbildungsschein) mit sich führen, die zur Ausbildung von Fahrschülern ermächtigt (Art. 9 Abs. 3 Zusatzabkommen).
- 9.13 Die Mitglieder einer Truppe, des zivilen Gefolges oder deren Angehörige können auch einen deutschen Führerschein nach § 15 StVZO oder einen internationalen Führerschein nach der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBI. I S. 1137) erwerben.
- 9.14 Die Behörden einer Truppe können Befähigungsnachweise ausstellen, die zum Führen nichtmilitärischer Binnenschiffe der Truppe berechtigen, wenn sie festgestellt haben, daß der Antragsteller über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die zu befahrenden Strecken müssen in dem Nachweis aufgeführt werden. Im Rahmen internationaler Abkommen anwendbare Vorschriften bleiben unberührt (Art. 9 Abs. 5 (b) Zusatzabkommen).
- 9.2 Entziehung von Führerscheinen, Bescheinigungen, Befähigungsnachweisen
- 9.21 Die Behörden einer Truppe entziehen Führerscheine, Bescheinigungen, Befähigungsnachweise (Nr. 9.11 bis 9.14), wenn begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder Eignung der Inhaber bestehen. Sie prüfen wohlwollend Ersuchen deutscher Behörden, solche Erlaubnisscheine oder Bescheinigungen zu entziehen (Art. 9 Abs. 6 (a) u. 7 Zusatzabkommen).
- 9.22 Wegen der vorläufigen Sicherstellung von Führerscheinen und Bescheinigungen durch die Polizei vgl. Nr. 11.3.
- 10 Zulassung, Kennzeichnung der Fahrzeuge, Haftpflichtversicherung**
- 10.1 Zulassung**
- 10.11 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehörigen können von den Behörden der Truppe registriert und zugelassen werden. Für Wasserfahrzeuge gilt das nur, wenn nicht internationale Abkommen entgegenstehen (Art. 10 Abs. 1 Zusatzabkommen).
- 10.12 Zulassungsscheine für private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen die Erkennungs-Nr., den Namen oder die Marke und die Fabrik- oder Serien-Nr. des Herstellers, den Tag der ersten Zulassung im Bundesgebiet sowie Namen und Vornamen des Inhabers enthalten. Die Zulassungsscheine müssen mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein (Art. 10 Abs. 4 Zusatzabkommen).
- 10.13 Wasserfahrzeuge
- Nichtmilitärische Binnenwasserfahrzeuge einer Truppe mit einer Wasserverdrängung von 15 t oder mehr müssen eine Bescheinigung über ihre Fahrtüchtigkeit an Bord mitführen, die von den Behörden der Truppe ausgestellt werden kann (Art. 10 Abs. 4 Zusatzabkommen).
- 10.2 Haftpflicht**
- Die Behörden einer Truppe registrieren und lassen private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger nur zu, wenn für diese Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung nach deutschem Recht besteht. Sie ziehen die Registrierung oder Zulassung zurück oder erklären sie für ungültig, wenn die Haftpflichtversicherung nicht mehr besteht (Art. 10 Abs. 2 Zusatzabkommen).
- 10.3 Kennzeichnung**
- 10.31 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge, die nach Nr. 10.1 registriert und zugelassen oder von einer Truppe im Bundesgebiet benutzt werden, müssen außer mit einer Erkennungs-Nr. oder einem anderen geeigneten Erkennungszeichen mit einem deutlichen Nationalitätszeichen versehen sein. Die Erkennungszeichen für private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen sich von den Erkennungszeichen für Dienstfahrzeuge unterscheiden (Art. 10 Abs. 3 Zusatzabkommen).
- 10.32 Die Behörden einer Truppe teilen im Einzelfall der deutschen Polizei, wenn diese unter Darlegung von Gründen darum ersucht, die Namen und Anschriften der Personen mit, auf deren Namen private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zugelassen sind (Art. 10 Abs. 3 Zusatzabkommen).
- 11 Verkehrsüberwachung**
- 11.1 Verkehrskontrollen**
- In allgemeine Verkehrskontrollen sind Mitglieder der Truppe, die sich offensichtlich in Ausübung des Dienstes befinden, nicht einzubeziehen.
- 11.2 Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen**
- 11.21 Mitglieder einer Truppe, des zivilen Gefolges oder deren Angehörige können nach §§ 56–58 OWiG verwarnzt werden, und zwar auch dann, wenn sie ein Dienstkraftfahrzeug führen. Schriftliche Verwarnungen sind über die zuständige militärische Verbin-

dungsstelle den Betroffenen zuzustellen. Im übrigen wird auf den RdErl. v. 25. 11. 1971 (SMBI. NW. 20510), insbesondere die Nr. 3.35 verwiesen.

11.22 Soweit Verwarnungen nicht in Betracht kommen, wird wegen der Anzeigenerstattung auf den RdErl. v. 26. 11. 1971 (SMBI. NW. 20510), insbesondere die Nr. 3.1.15 verwiesen.

11.23 Wegen der Bearbeitung von Verkehrsunfällen wird auf den RdErl. v. 27. 11. 1971 (SMBI. NW. 20510), insbesondere die Nr. 5 verwiesen.

11.3 Sicherstellung von Führerscheinen und Fahrzeugen

Aus Gründen der Gefahrenabwehr können bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Führerscheine und gleichzustellende Bescheinigungen sowie Fahrzeuge vorläufig sichergestellt werden. Sie sind, soweit sie nicht dem Betroffenen kurzfristig wieder ausgehändigt werden können, sobald wie möglich den zuständigen Behörden der Truppe zu übergeben.

12 Tragen von Waffen

12.1 Recht der Stationierungsstreitkräfte

12.11 Mitglieder einer Truppe dürfen nach Maßgabe der für sie geltenden Dienstvorschriften Waffen besitzen und tragen, vorausgesetzt, daß sie durch die Dienstanweisung ihrer Militärbehörden dazu befugt sind (Art. VI Nato-Truppenstatut).

12.12 Die Behörden einer Truppe können Mitglieder des zivilen Gefolges oder andere Personen, die im Dienst der Truppe stehen, ermächtigen, Waffen zu besitzen und zu führen, sofern diese Personen für den Schutz von Geld oder Sachwerten verantwortlich oder durch die Art ihrer dienstlichen Stellung oder Tätigkeit besonders gefährdet sind. Die Ermächtigung ist anhand eines von der Behörde der Truppe ausgestellten Waffenausweises nachzuweisen. Als Waffenausweis gilt auch der mit einer entsprechenden Eintragung versehene Dienstausweis (Art. 12 Abs. 1 und 3 Zusatzabkommen).

12.13 Die Behörden der Truppe stellen Waffenausweise nur für Personen aus, gegen deren Zuverlässigkeit keine begründeten Bedenken bestehen. Sie prüfen wohlwollend Anträge der deutschen Behörden auf Entziehung von Waffenausweisen und entziehen einen Waffenausweis, wenn nachgewiesen wird, daß der Inhaber seine Schußwaffe mißbraucht hat, oder daß gegen seine Zuverlässigkeit Bedenken bestehen (Art. 12 Abs. 4 Zusatzabkommen).

12.14 Die Behörden der Truppe erlassen über den Waffengebrauch durch die nach Nr. 12.12 ermächtigten Personen ihres Bereichs Bestimmungen, die sich im Rahmen des deutschen Notwehrrechts halten (Art. 12 Abs. 2 Zusatzabkommen).

12.2 Anwendung des deutschen Waffenrechts

Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges sowie deren Angehörige unterliegen hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes und des Führens von Schußwaffen, die ihnen nicht als Teile ihrer militärischen Ausrüstung oder zur besonderen dienstlichen Verwendung amtlich zugewiesen sind, den Vorschriften des deutschen Waffenrechts. Sofern demnach aus diesem Personenkreis Anträge auf Erteilung von Waffenerwerb- oder Waffenscheinen bei den Kreispolizeibehörden gestellt werden, sind diese Anträge nach den allgemeinen waffenrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten.

13 Aufgaben und Befugnisse der Militärpolizei, Zusammenarbeit

In Lagern, Anwesen oder anderen Liegenschaften, die die Truppe auf Grund von Vereinbarungen mit dem Aufnahmestaat innehat, wird die Polizeigewalt durch die Militärpolizei ausgeübt. Diese kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Ordnung und Sicherheit innerhalb der Liegenschaften aufrechtzuerhalten (Art. VII Abs. 10 (a) Nato-Truppenstatut).

Die Militärpolizei einer Truppe ist berechtigt, auf öffentlichen Wegen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Gaststätten und an anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten Streife zu gehen und gegen die dem Militärrecht des Entsendestaates Unterworfenen

Maßnahmen zu treffen. Die Polizei kann die Militärpolizei einer Truppe darum ersuchen, gegen die dem Militärrecht des Entsendestaates Unterworfenen Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind (Art. 28 Zusatzabkommen).

14 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

15 Es wird aufgehoben:

RdErl. v. 24. 10. 1956 (SMBI. NW. 20510).

— MBl. NW. 1972 S. 1115.

2184

Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. SG. NW. —

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1972 — I C 1/24-10.10

Am 9. Juni 1972 ist das Gesetz zur Änderung des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1972 (GV. NW. S. 122) in Kraft getreten. Hierdurch ist eine Ergänzung der Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz notwendig geworden. Bei dieser Gelegenheit werden auch redaktionelle Änderungen und einige Klarstellungen vorgenommen.

Mein RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBI. NW. 2184) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 14 des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1972 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 2184) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes.

2. Nummer 1.11 wird wie folgt geändert:

2.1 Buchstaben c und d entfallen. Buchstaben e—g werden Buchstaben c—e

2.2 Buchstabe e — bisher g — wird wie folgt geäßt:

e) Patentauftragswerbungen (Werbungen für den Bezug von Waren, insbesondere Druckschriften, wenn bei ihnen auf den zu Werbenden dahin eingewirkt wird, daß er Waren über seinen eigenen Bedarf hinaus zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an Dritte erwerben oder eine Zeitung oder Zeitschrift für Dritte auf seine Kosten abonnieren soll),

2.3 Hinter Buchstabe e wird als Buchstabe f eingefügt:

f) das Aufstellen von Sammel- oder Sparbüchsen in Gastwirtschaften, Läden, Wartezimmern oder anderen jedermann zugänglichen Räumen, wenn dort nicht durch eine Person auf die Spender eingewirkt wird (z. B. durch Hinhalten der Büchsen oder Ansprechen).

2.4 Hinter dem letzten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

Eine Erlaubnis kann nicht erteilt werden für „Sammlungen“, die sich rechtlich als Bettelei darstellen. Hierbei ist zu beachten, daß sammelt, wer die Wohltätigkeit anderer im Interesse ihm fremder Personen in Anspruch nimmt, daß hingegen die Bitte um Gaben für den eigenen Lebensunterhalt des Bittenden oder für den Unterhalt ihm nahestehender oder von ihm im weitesten Sinne zu unterhaltender Personen als nach § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuches verbotene Bettelei anzusehen ist. Um Bettelei handelt es sich z. B. auch, wenn Zirkusunternehmer in den Wintermonaten um Geld oder Futterspenden für die von ihnen zu unterhaltenden Tiere bitten. Spendenaufruufe anderer Personen oder etwa der Tierschutzvereine in den Tageszeitungen oder dergleichen zu diesem Zweck sind dagegen als erlaubnisfreie Sammlungen zu behandeln.

3. In Nummer 1.14 Satz 2 wird hinter „Sammlungsträger“ eingefügt: „(nicht etwa nur dem Sammler)“.
4. In Nummer 1.23 erhält der erste Absatz folgende Fassung:
- 1.23 Der Vertrieb von Blindenwaren, der unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vorgenommen wird, bedarf deshalb keiner Erlaubnis, weil das Blindenwarenvertriebsgesetz — BliwaG — vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 807), geändert durch Verordnung vom 25. März 1969 (BGBl. I S. 283), bereits Vorschriften enthalten, die Mißbräuchen beim Verkauf von Blindenwaren vorbeugen. Hierzu sind die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren vom 15. März 1966 (GV. NW. S. 106), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 7103 — und der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 4. 1966 (SMBI. NW. 71035) ergangen.
5. Hinter Nummer 1.24 wird folgende Nummer 1.25 eingefügt:
- 1.25 Altmaterialsammlungen sind ohne Rücksicht auf den nach außen in Erscheinung tretenden Sammlungsträger stets erlaubnispflichtig, wenn für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gesammelt wird. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nach den vom Sammlungsträger gegebenen Hinweisen das zu sammelnde Material selbst, z. B. getragene Kleidung, oder der durch seinen Verkauf zu erzielende Erlös ganz oder teilweise den benannten Zwecken zugute kommen soll. Das Gesetz erfaßt jedoch nicht das „Einsammeln“ und Abholen von Altmaterial durch gewerbliche Altmaterialhändler, Textilverwerter usw. in Ausübung ihres Berufes, wenn zur Bereitstellung des Materials ohne jeden Hinweis auf förderungswürdige Zwecke aufgefordert wird. Hierbei handelt es sich nicht um „Sammlungen“ in Rechtssinne.
6. Hinter Nummer 2.21 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:
- 2.3 Zu Absatz 3
- Die gesetzliche Erfassung der Altmaterialsammlungen soll nicht die mißbräuchliche Ausnutzung einer bisher gegebenen Lücke im Sammlungsgesetz zu geschäftlichen Zwecken sanktionieren, sondern die Zulassung auf „echte“ Sammlungen beschränken und durch klare Trennung von Gewerbeausübung und Wohltätigkeit wieder Ordnung auf diesem Sektor schaffen. Die Erlaubnisbehörde hat daher genau zu prüfen, ob der Sammlungsträger (Veranstalter) — unbeschadet einer Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt — tatsächlich selbst gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben erfüllt oder sich offensichtlich nur darauf beschränkt, gewisse Anteile am Erlös als Zuwendungen des „sammelnden“ Unternehmers zu vereinnahmen und ohne Entfaltung eigener karitativer Aktivitäten an echte Aufgabenträger weiterzugeben.
- Eine unbedenkliche Altmaterialsammlung liegt regelmäßig vor, wenn sie unter Einsatz freiwilliger Helfer, z. B. mit kostenlos zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen, durchgeführt wird. In diesen Fällen wird sich auch stets ein Reinertrag von etwa zwei Dritteln des Erlöses — unter Einbeziehung der noch unmittelbar verwertbaren Kleidung — erzielen lassen und damit ein angemessenes Verhältnis zwischen Unkosten und Reinertrag ergeben. Sammlungen in dieser Form sollten daher die — nicht mehr so häufig vorkommende — Regel sein.
- Sammlungen, bei denen voraussichtlich weniger als zwei Drittel des Wertes des Sammlungsgutes als Reinertrag dem angegebenen Zweck zugute kommen werden, sollen nur ausnahmsweise erlaubt werden, wenn besondere Umstände, z. B. bei kleineren Organisationen ohne eigene Helfer, das rechtfertigen.
- Ein nicht vertretbares Mißverhältnis zwischen Unkosten und Ertrag wird dagegen stets anzunehmen sein, wenn nicht einmal ein volles Drittel des Erlöses

für den Sammlungszweck verbleibt. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn gewerbliche Altmaterialsammler, Textilverwertungsbetriebe, Werbebüros u. dergl. eingeschaltet werden. Wenn diesen aber sogar die Durchführung der Sammlungen ganz überlassen wird, mit der Maßgabe, daß sie nur pro Tonne verkauften Materials einen bestimmten Betrag an den „Sammlungsträger“ abzuführen haben, dann wird regelmäßig gar keine erlaubnisfähige Sammlung des angegebenen Veranstalters vorliegen. Auch bei Einschaltung gewerblicher Unternehmen soll der Veranstalter grundsätzlich selbst die Verantwortung für Durchführung und Abrechnung tragen, insbesondere selbst die noch brauchbare Kleidung zur Verwendung z. B. in Katastrophenfällen aussortieren lassen und das nicht mehr unmittelbar verwertbare Material auf eigene Rechnung verkaufen. Die von ihm sodann dem eingesetzten Fuhrunternehmer usw. zu zahlende Vergütung gehört zu den Unkosten der Sammlung und darf nicht etwa aus den sonstigen Mitteln des Veranstalters (Mitgliedsbeiträge o. ä.) gedeckt werden.

Altmaterialsammlungen, die nicht unter Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Reinertrag und Unkosten durchgeführt werden können, müssen unterbleiben. Dabei ist zu beachten, daß bei Haus- und Straßensammlungen die Unkosten regelmäßig 5%, höchstens 10% des Bruttoergebnisses nicht überschreiten dürfen und daß beim Warenvertrieb nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b mindestens 25% des Verkaufspreises für die angegebenen gemeinnützigen Zwecke abgeführt werden müssen.

7. Die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.32 werden Nummern 2.4 bis 2.42; Nummer 2.4 erhält den Text „Zu Absatz 4“.
8. Der neuen Nummer 2.42 wird folgender Satz angefügt: Selbstverständlich dürfen Sammlungen in den Orten erlaubt werden, in denen Sammlungsträger von ihrer auf Landes- oder Regierungsbezirksebene erteilten Sammlungserlaubnis keinen Gebrauch machen. Diese Veranstalter sind verpflichtet, auf Anfrage den Kreisordnungsbehörden hierüber rechtzeitig Auskunft zu geben.
9. In Nummer 3.11 werden Nummern 3 und 4 ersetzt durch folgende Nummern 3 bis 5:
3. Art der Sammlung (Straßensammlung, Haussammlung, Warenvertrieb nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a, Altmaterialsammlung);
 4. Sammlungszeit;
 5. Genaue Angabe des Gebietes (Land, Teile des Landes, einzelne Gemeinden, ggf. Stadtteile), in dem gesammelt werden soll.
10. In Nummern 3.13 wird „§ 2 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 4.“
11. In Nummer 3.14 wird „§ 2“ ersetzt durch „§ 1.“
12. In Nummer 3.231 wird folgender Satz angefügt:
Dies gilt auch für den gelegentlich in Nordrhein-Westfalen auftretenden Verband „Freischaffende blinde Künstler des Deutschen Musikverbandes“, Schwetzingen, Herzogstraße 27.
13. In Nummer 3.233 Buchstabe e ist vor „9%“ einzufügen „höchstens“ und das Wort „Honorarausgleich“ zuersetzen durch „Bundesausgleich.“
14. Hinter Nummer 3.233 wird folgende Nummer 3.24 eingefügt:
- 3.24 Altmaterialsammlungen
- 3.241 Der Erlaubnisbescheid soll folgende Auflagen enthalten:
- a) Die Sammlungsaufträge (Wurfzettel u. ä.) müssen außer der vollständigen Anschrift des Veranstalters und ggf. des beauftragten Unternehmens einen Hinweis auf die Erlaubnis (Erlaubnisbehörde, Datum und Aktenzeichen des Bescheides) und die Angabe der Sammlungszeit enthalten. Außerdem muß der Sammlungszweck unmißverständlich angegeben sein.

- b) Bei jeder zum Einstellen des Materials eingesetzten Gruppe muß mindestens einer der Sammler im Besitz eines Sammlerausweises sein (vgl. Nummer 3.211 Buchstaben b und c).
- c) Falls Jugendliche bei einer mit freiwilligen Helfern durchgeführten Sammlung eingesetzt werden sollen, empfiehlt sich die Aufnahme einer Auflage entsprechend Nummer 3.211 Buchstabe g Satz 2 und Nummer 3.22 Buchstabe a.
- d) Die Annahme von Geldspenden ist verboten.
- e) Der Sammlungsertrag darf nur dem vorgesehenen Zweck bzw. Ersatz- oder Hilfszweck zugeführt werden.
- f) Über den Ertrag der Sammlung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages ist der Erlaubnisbehörde gegenüber Rechnung zu legen. Der Abrechnung ist eine Erklärung beizufügen, daß die gesamten Unkosten der Sammlung in der Abrechnung angegeben und nicht aus sonstigen Mitteln des Veranstalters gedeckt worden sind.

15. Nummer 8.24 wird wie folgt geändert:

- 15.1 Hinter Buchstabe b ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgender Buchstabe c anzufügen:
- c) Altmaterialsammlungen, die mit freiwilligen Helfern durchgeführt werden, nach Einbruch der Dunkelheit jedoch nur für Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr, nicht auch für Kinder unter 14 Jahren.
- 15.2 Im letzten Satz sind hinter „Straßensammlungen“ die Worte „und Altmaterialsammlungen“ einzufügen.

16. Hinter Nummer 8.24 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

8a. Andere Sammlungen

8a.1 Zu Absatz 1

8a.11 Sammlungen durch Spendenbriefe oder öffentliche Aufrufe sowie die persönliche Mitgliederwerbung durch Vereinigungen bedürfen zwar keiner Erlaubnis und unterliegen auch grundsätzlich nicht der Anzeigepflicht. Sie können jedoch durch diese Bestimmung einer behördlichen Überwachung unterstellt werden, da besonders bei diesen Sammlungsformen erfahrungsgemäß Mißbräuche oder auch Mißstände durch ihrem Vorhaben nicht gewachsene Sammlungsveranstalter nicht auszuschließen sind. So sind gelegentlich Zuwendungen, die nach dem Willen der Spender der Sache zugute kommen sollten, als „Beiträge“ behandelt worden, um sie auf einem „Verwaltungskonto“ zu vereinnahmen und zur Finanzierung eines teuren Büros, eines Dienstwagens oder aufwendiger Reisen, statt für den angegebenen Sammlungszweck zu verwenden. Es sind auch verschiedentlich aus dem Sammlungserlös Provisionen von 30 bis 60% an die Sammler oder Gehälter und „Aufwandsentschädigungen“ an Vorstandsmitglieder des Veranstalters gezahlt worden.

8a.12 Die persönliche, nur auf das Ausfüllen von Beitrittsklausuren gerichtete Mitgliederwerbung unterliegt keinen Beschränkungen. Sie wird nur dann zur — erlaubnisfreien — Sammlung, wenn der Angesprochene zugleich aufgefordert wird, „hier und jetzt“ den Monats- oder Jahresbeitrag zu entrichten, zu dessen laufender Zahlung er sich mit dem Beitritt verpflichtet hat (Mitgliederwerbung). Wenn der Angesprochene jedoch keine eindeutige Beitrittsklausur mit der üblichen Verpflichtung zur Zahlung laufender Beiträge zu unterschreiben hat und nur einen „Förderungsbeitrag“ in beliebiger Höhe entrichten soll, wofür er lediglich eine als Mitgliedsbescheinigung aufgemachte Quittung erhält, so wird eine erlaubnispflichtige Hausammlung ohne Erlaubnis veranstaltet (vgl. hierzu Nummern 1.14 und 1.15), die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.

8a.13 Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch bei der Veranstaltung der erwähnten erlaubnisfreien Sammlungen und damit zum Schutze des Vertrauens der Bevölkerung in die ordnungsgemäße Durchführung dieser Sammlungen soll die zuständige Behörde vom Veranstalter die nötigen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wenn er der Behörde noch unbekannt ist oder zu befürchten ist, daß die Sammlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, insbesondere der Erlös nicht zu Gunsten des angegebenen Sammlungszwecks verwendet wird. Fällt diese Vorprüfung befriedigend aus, kann von weiteren Überwachungsmaßnahmen abgesehen werden. Erscheinen die ursprünglichen Bedenken jedoch gerechtfertigt, hat die Überwachungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die weiteren im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu treffen. Sofortige Maßnahmen sind insbesondere dann angebracht, wenn der Veranstalter schon bei anderer Gelegenheit, auch in anderen Ländern, unliebsam aufgefallen ist. Gegen offensichtliche Schwindelunternehmen und betrügerische Veranstalter ist darüberhinaus in enger Zusammenarbeit mit der Polizei vorzugehen.

8a.2 Zu Absatz 2

Das Verbot als der schärfste Eingriff in die Veranstaltung der Sammlung ist in das Ermessen der Überwachungsbehörde gestellt. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird es aber in vielen Fällen ausreichen, einem Veranstalter entsprechende Auflagen zu erteilen, insbesondere ihn zu verpflichten, eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Sammlungsertrages vorzulegen, den Nachweis für die behaupteten gemeinnützigen Aktivitäten seiner Organisation zu erbringen und den ehrenamtlichen Einsatz seiner Sammler zu gewährleisten. Bei nicht anders zu behebenden Mißständen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen, die gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a—c die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis rechtfertigen würden, die Behörde jedoch die Durchführung der Sammlung oder ihre Fortsetzung verbieten.

8a.3 Zu Absatz 3

Die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages ist notfalls durch Einsetzen eines Treuhänders (§ 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 7) sicherzustellen; im übrigen vgl. hierzu Nummer 6.2.

8a.4 Zu Absatz 4

Die Verpflichtung zur Anzeige künftiger Sammlungen innerhalb bestimmter Mindestfristen ist auch dann geboten, wenn der Veranstalter in anderen Ländern Anlaß zu entsprechenden Maßnahmen gegeben hat. Sie kann auch auf ohnehin erlaubnispflichtige Sammlungen ausgedehnt werden. In diesem Fall hat die Überwachungsbehörde der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich ihre Erkenntnisse mitzuteilen, damit diese die Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 2 besonders sorgfältig prüfen kann. Die Überwachungsbehörde kann in der vorgesehenen Frist prüfen, ob ein Verbot der beabsichtigten Sammlung notwendig ist oder ob die Erteilung von Auflagen nach Absatz 1 ausreicht.

8a.5 zu Absatz 5

Vergleiche hierzu Nummer 7.

17. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

17.1 Nummer 9.1 erhält folgende Fassung:

Verstöße gegen die Vorschriften des Sammlungsgesetzes sind Ordnungswidrigkeiten. Auf das Verfahren ründer die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung.

17.2 In Nummer 9.2 wird das Wort „Erlaubnisbehörden“ ersetzt durch „Erlaubnis- und Überwachungsbehörden.“

17.3 Nummer 9.3 entfällt.

18. Nummer 11 erhält die Überschrift „Erlaubnis- und Überwachungsbehörden (§ 11)“ und wird wie folgt geändert:
- 18.1 In Nummern 11.2, 11.3 und 11.4 wird das Wort „Landkreise“ jeweils durch „Kreise“ ersetzt.
- 18.2 In Nummer 11.2 wird folgender Satz angefügt:
Altmaterialsammlungen sind stets als „Kreissammlungen“ zu behandeln; beantragt ein Veranstalter die Erlaubnis für eine „Bezirkssammlung“, so ist er an die einzelnen Kreisordnungsbehörden zu verweisen.
- 18.3 In Nummern 11.3 werden die Worte „v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)“ und die Worte „sowie über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 34 OBG, § 9 Sammlungsgesetz)“ gestrichen.
- 18.4 Nummer 11.4 entfällt.

19. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

19.1 Hinter 12.12 ist einzufügen:

- 12.13 Dagegen unterliegen Altmaterialsammlungen auch dann, wenn sie ausnahmsweise einmal von Kirchen (-gemeinden) durchgeführt werden, der Erlaubnispflicht nach § 1, da sie den Charakter einer allgemeinen Straßensammlung haben und deshalb wie diese mit möglicherweise gleichzeitig geplanten Altmaterialsammlungen anderer Träger koordiniert werden müssen.
- 19.2 In Nummer 12.21 wird in Nummer 13 der Punkt durch ein Komma ersetzt und dahinter angefügt:
14. die Menonitengemeinde zu Krefeld,
15. die Heilsarmee in Deutschland.
- 19.3 Hinter Nummer 12.23 wird folgende Nummer eingefügt:
13. Verwaltungsgebühr
- 13.1 Nach der Tarifstelle 20
des Tarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung¹⁾ kann für die Erteilung einer Sammlungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Von der Erhebung einer Gebühr soll jedoch regelmäßig abgesehen werden, wenn die Sammlung ausschließlich mit ehrenamtlichen Helfern durchgeführt wird; dies gilt auch für Altmaterialsammlungen.
- 13.2 Für die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Sammlungserlaubnis gilt § 15 des Gebührentarifgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011). Eine Gebühr für die Ablehnung soll jedoch nicht berechnet werden, wenn die Erlaubnis nur aus den Gründen des § 2 Abs. 4 Sammlungsgesetz versagt wird.

Mein RdErl. v. 12. 6. 1970 (SMBI. NW. 2184) wird aufgehoben.

¹⁾ Bis zum Inkrafttreten der noch zu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung gilt gemäß § 1 der Übergangsgebührenordnung vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 391) die Tarifstelle 32 des Gebührentarifes zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AvwGebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) — SGV. NW. 2011.

— MBI. NW. 1972 S. 1119.

793

Gebührenordnung für die Landesanstalt für Fischerei des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 5. 1972 — II C 5 — 2461/2.1 — 3011

1. Für Untersuchungen von Proben, Abfischungen, Gutachten, Beratungen, technische Leistungen und Schreibarbeiten der Landesanstalt für Fischerei des Landes Nordrhein-Westfalen werden Gebühren für die in anliegendem Tarif bezeichneten Leistungen erhoben. Wenn in einer Probe mehr als zwei Komponenten zu bestimmen sind, ist für jede Bestimmung eine Gebühr zu erheben.

Die Summe der einzelnen Gebühren ermäßigt sich bei der Bestimmung

von 3—6 Komponenten	um 10 v. H.
von 7—10 Komponenten	um 15 v. H.
von 11 und mehr Komponenten	um 20 v. H.

Außer den Gebühren sind alle notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Postkosten, die durch schriftliche Mitteilung der Untersuchungsergebnisse entstehen, von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

Werden Reisen erforderlich, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der nach den Reisekostenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen erstattungsfähig ist.

Bei Abfischungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, für jede angefangene Stunde 10,— DM.

2. Gutachten, Beratungen, sonstige Untersuchungen

- 2.1 Für die Erstattung von Gutachten, für Beratungen, für die Untersuchung von Fischen, sowie für solche Untersuchungen, die in dem anliegenden Tarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand und dem Schwierigkeitsgrad erhoben:

Gebühr
DM

a) für den wissenschaftlich vorgebildeten Beamten oder Angestellten für jede angefangene Stunde	30,—
b) für den technisch vorgebildeten Angestellten für jede angefangene Stunde	20,—
c) für Verwaltungsarbeiter oder sonstige Hilfskräfte für jede angefangene Stunde	12,—

- 2.2 Für Gutachten, Beratungen sowie Untersuchungen, die auf Antrag des Auftraggebers in Überstunden, Nacht- oder Sonntagsstunden und Feiertagsstunden erstellt werden sollen, wird ein Aufschlag erhoben:

a) bei Überstunden (Überstunden sind die Zeit außerhalb der von der Landesanstalt für Fischerei des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Dienststunden)	25 v. H. der Gebühr zu 2 Abs. 2.1
b) bei Nacht- oder Sonntagsstunden	50 v. H. der Gebühr zu 2 Abs. 2.1
c) bei Feiertagsstunden	100 v. H. der Gebühr zu 2 Abs. 2.1

3. Technische Leistungen, Schreibarbeiten, Abschriften, Auszüge und Vervielfältigungen.

- 3.1 Für fotografische Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstige technische Leistungen, die den Einsatz einer Fachkundigen Arbeitskraft erfordern, werden Gebühren erhoben

nach Maßgabe der Gebühr zu 2 Abs. 2.1 Buchst. b) und c)

- 3.2 Für die Anfertigung von Lichtpausen und Fotokopien, soweit diese Leistungen nicht durch die Gebühren nach Abs. 3.1 abgedeckt sind,

in der Größe DIN A 4	2,—
DIN A 3	4,—
DIN A 2	6,—
DIN A 1	9,—
DIN A 0	12,—

		Gebühr DM	Gebühr DM
3.3 Für die Erstanfertigung von Gutachten und diesen gleichzusetzende Arbeiten	je Schriftseite	je Tabellenseite	
in der Größe DIN A 3	4,—	8,—	16. Sauerstoffbedarf, biochemischer (BSB ₅)
DIN A 4	2,—	4,—	17. Oxydierbarkeit (KMnO ₄ -Verbrauch)
DIN A 5	1,—	2,—	18. Methylenblauversuch
Für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite		—,50	19. Kohlensäure, freie
3.4 Für die Fertigung von Abschriften und Auszügen in der Größe			20. Kohlensäure, angreifende, durch Marmorversuch
DIN A 3	4,—	8,—	21. Chlor
DIN A 4	2,—	4,—	22. Chlorid
und für jede angefangene Seite.			23a. Sulfat, quant. b. Sulfat, qual.
4. Bei Untersuchungen von Proben, Abfischungen, Gutachten, Beratungen, technischen Leistungen und Schreibarbeiten, die überwiegend im allgemeinen wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse erfolgen, werden keine Gebühren erhoben.			24a. Sulfid (Schwefelwasserstoff), quant. b. Sulfid qual.
Im Regelfalle sind vor Beginn der Untersuchungen Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührentforderung einzufordern.			25a. Phosphat, colorimetrisch, quant. b. Phosphat qual.
Unberüht hiervon bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756) sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), SGV. NW. 34,—.			26a. Nitrat, colorimetrisch, quant. b. Nitrat qual.
5. Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 5. 1960 (SMBl. NW. 793) wird aufgehoben.			27a. Nitrit, colorimetrisch, quant. b. Nitrit qual.
			28a. Ammonium, quant. b. Ammonium, qual.
			29. Organisch gebundener Stickstoff
			30. Gesamtstickstoff
			31a. Cyanide, quant. b. Cyanide, qual.
			32a. Eisen, colorimetrisch, quant. b. Eisen qual.

**Anlage zur Gebührenordnung für
die Landesanstalt für Fischerei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Tarif

Bezeichnung der Untersuchung		35a. Zink, colorimetrisch, quant.	35,—
Chemische Untersuchungen von Wasser und Abwasser hinsichtlich	Gebühr DM	b. Zink qual.	15,—
1. Klarheit, Färbung, Geruch	5,—	36. Chrom	25,—
2. Schwebestoffe, absetzbare (voluminetrisch)	10,—	37a. Nickel, quant.	30,—
3. Schwebestoffe, gesamt (gewichtsanalytisch)	20,—	b. Nickel, qual.	15,—
4. Schwebestoffe, gesamt (glühbeständig)	30,—	38. Blei	30,—
5. Durchsicht nach Snellen	5,—	39. Aluminium	40,—
6. pH-Wert, colorimetrisch	6,—	40. Magnesium	20,—
7. pH-Wert, elektrometrisch	15,—	41. Calcium	20,—
8. Leitvermögen, elektrometrisch	15,—	42. Phenole, gesamt	30,—
9. Säurebindungsvermögen	10,—	43. Phenole, wasserdampfflüchtige	40,—
10. Acidität	10,—	44. Fette bzw. Mineralöle	35,—
11. Härte, gesamt, komplexometrisch	15,—	45. Detergentien, anionaktive	30,—
12. Carbonathärte	10,—	46. Gesamtkeimzahl	20,—
13. Fäulnisprobe, qual.	15,—	47. Bacterium coli, Nachweis	25,—
14. Sauerstoffgehalt, nach Winkler	30,—		
15. Sauerstoffzehrung	30,—		— MBl. NW. 1972 S. 1122

6410

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 5. 5. 1972
(MBI. NW. 1972 S. 1043/SMBI. NW. 6410)

Betr.: Vorschriften über Landesmietwohnungen
(Mietwohnungsvorschriften — MWV —)

In Nummer 2, 3. Absatz, 4. Zeile muß es richtig heißen: ... beträgt 5,70 DM je qm.

— MBI. NW. 1972 S. 1124.

II.**Innenminister****Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 25. 5. 1972 —
III A 4 — 38.80.20 — 1106/72

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich den

Wasser- und Bodenverband — Unterhaltungsverband 2 —
Angel, Sendenhorst (Kreis Beckum),
an dem Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für das vorbezeichnete Unternehmen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1972 S. 1124.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 20 v. 23. 5. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zzgl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
216	20. 4. 1972	Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats	112
223	12. 4. 1972	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Wipperfürth	112
223	3. 5. 1972	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz	112
	26. 4. 1972	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	116

— MBI. NW. 1972 S. 1124.

Nr. 21 v. 24. 5. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zzgl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
321	2. 5. 1972	Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung	118
97	4. 5. 1972	Verordnung NW TS Nr. 4/72 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	118

— MBI. NW. 1972 S. 1124.

Nr. 22 v. 26. 5. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2184	9. 5. 1972	Gesetz zur Änderung des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	122
223 221	8. 5. 1972	Verordnung über die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 1972/73 in dem Fach Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, in den Fach Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum und an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und in dem Fach Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster	123
7823	9. 5. 1972	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel	125
7823	9. 5. 1972	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bekämpfung der Scharkakrankheit	125
7831	9. 5. 1972	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder-Salmonellose-Verordnung	125
	26. 4. 1972	Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen	126
	3. 5. 1972	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des atomrechtlichen Genehmigungsbescheides für die Änderung und den Betrieb des Forschungsreaktors FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) bis zu einer thermischen Leistung von 25 Megawatt (MW)	126

— MBl. NW. 1972 S. 1125.

Nr. 23 v. 7. 6. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
315	30. 5. 1972	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG)	128
	30. 5. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit nach Artikel III § 1 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)	130

— MBl. NW. 1972 S. 1125.

Nr. 24 v. 9. 6. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	5. 5. 1972	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Gewerbl.-technischen Berufsschule des Kreises Düren in Düren	132
7125	16. 5. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen	132
	8. 5. 1972	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	132

— MBl. NW. 1972 S. 1125.

Nr. 25 v. 12. 6. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	30. 5. 1972	Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz – GHEG)	134
230	30. 5. 1972	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	141

— MBl. NW. 1972 S. 1125.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 — Mai 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil	Seite	Seite	
I Kultusminister			
Personalnachrichten	166	Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken; hier: Bekanntgabe der amtlichen Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 17. 4. 1972	194
Besoldungsdienstalter; hier: Gleichstellung von Tätigkeiten im Schuldienst an staatlich genehmigten Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 4. 1972	168	Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Durchführung der Lernmittefreiheit im Schuljahr 1972/73	201
Sammelinkasso-Vereinbarung über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1972	168		
Beachtung urheberrechtlicher Vorschriften in den Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1972	168		
Fremdeprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Hauptschule in Nordrhein-Westfalen (FAH). RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1972	169		
Einstellung der Lehramtsanwärter in den Schuldienst zum 1. 8. 1972 und 1. 2. 1973. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1972	169		
Berichtigung. Personalangaben in Klassenbüchern der Grund-, Haupt- und Sonder Schulen	170		
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1972	170		
Zulassung von Absolventen der Pädagogischen Hochschulen ohne Reifezeugnis zu weiterem Studium. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1972	176		
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 4. 1972	176		
Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung an Fachoberschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 3. 1972	184		
Fachoberschulen; hier: Vorklassen im hauswirtschaftlichen, sozialpflegerischen, sozialpädagogischen und landwirtschaftlichen Bereich. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1972	193		
Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1972	193		
Personalangaben in Klassenbüchern der Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1972	193		
Übernahme von Realschulabsolventen in die Klasse 11 eines Gymnasiums in Aufbauform. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1972	193		
Versetzungsortordnung für die Realschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1972	193		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Städtischen Kardinal-von-Galen-Gymnasiums in Kevelaer. Bek. d. Kultusministers v. 24. 3. 1972	193		
II Minister für Wissenschaft und Forschung			
Personalnachrichten	204		
Richtlinien für die Vergabe von Graduiertenstipendien an ausländische Studenten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 3. 1972	205		
Vorläufige Grundordnung der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 3. 1972	205		
Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 4. 1972	205		
Änderung der Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 3. 1972	205		
Einschreibungsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 3. 1972	206		
B. Nichtamtlicher Teil			
Stellenausschreibung des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung	207		
Jugendherbergsspende der Schuljugend	207		
24. Gemeiner Kongreß	207		
Tagungen des Internationalen Arbeitskreises Sonnenberg	207		
Ausstellung der staatlichen Archive „Nordrhein-Westfalen. Entstehung und Aufbau“	208		
Ferienkursus für Kunsterzieher in England	208		
Buchhinweise	208		
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. März bis 13. April 1972	209		
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. März bis 25. April 1972	213		

— MBl. NW. 1972 S. 1126.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.